

# Schutzgebietsverordnung Müggelsee

Fassung vom 30.03.2017 (07.03.2017)

## § 8 Zulässige Handlungen

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind auch folgende Formen des Wassersports einschließlich der erforderlichen motorgetriebenen Begleitboote und der üblichen Signalschüsse ohne Müll, Stoffeinträge in das Gewässer und unübliche Geräusche zulässig:

1. Das individuelle Fahren mit wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten,
2. Von Vereinen der Berliner Wassersportverbände organisierte und durchgeführte Regatten und Wettkämpfe mit wind- und muskelkraftbetriebenen Booten in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober,
3. das individuelle Schwimmen,
4. Schwimmwettkämpfe und
5. ganzjährig Ausbildung und Training von Schwimmenden oder wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten.

(5) Bei Handlungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind die Schutzzwecke gemäß § 3 und die Ziele gemäß § 4 zu berücksichtigen. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Gebiete auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen und auszugleichen.

### **Begründung zu § 8 Absatz 5 der Schutzgebietsverordnung:**

§ 8 Absatz 5 stellt klar, dass bei zulässigen Handlungen das Vermeidungsgebot gemäß § 2 Absatz 1 des BNatSchG und die Schutzzwecke beachtet werden. Die zulässigen Handlungen müssen gemäß § 67 BNatSchG erforderlich sein und bei ihnen muss ein möglichst schonender Umgang mit Natur und Landschaft sichergestellt sein. Die in § 8 Absatz 3 freigestellten Formen des Wassersports im Landschaftsschutzgebiet mit den üblichen Segelbewegungen ohne Müll, Stoffeinträge in das Gewässer und unübliche Geräusche einschließlich der von Vereinen der Berliner Wassersportverbände organisierten und durchgeführten Regatten und Wettkämpfe erfüllen grundsätzlich das Rücksichtnahmegebot gemäß § 8 Absatz 5 dieser Verordnung. Die Einzelheiten der Durchführung von Regatten und Wettkämpfen, insbesondere Strecken und Zeiten, werden zwischen der Obersten Naturschutzbehörde und der Berliner Wassersportkommission abgestimmt und in einer freiwilligen Vereinbarung niedergelegt. Die Wassersportverbände wirken bei ihren angeschlossenen Vereinen auf eine Beachtung dieser Vereinbarung hin.